

Tierleben« identisch sei. Es greife weiter die Anordnung der einstweiligen Verfügung, daß die bisher erschienenen Exemplare der »allgemeinen litterarischen Beilage« unbrauchbar gemacht, resp. aus dem Verkehr gezogen werden sollten, über den Rahmen einer einstweiligen Verfügung hinaus, da sie in ihren Wirkungen irreparabel sei.

Die Androhung einer Geldstrafe für die vorgedachte Handlung sei unzulässig, da es sich um eine Handlung handle, die von jedem Dritten vorgenommen werden könnte. Es hätte also der Provokant ermächtigt werden können, die betreffende Handlung auf Kosten des Provokaten vornehmen zu lassen.

Endlich könnten nicht durch einstweilige Verfügung die Kosten des Verfahrens dem Provokaten auferlegt werden.

Er hat daher beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 16. Dezember 1896 auf Kosten der Provokanten aufzuheben, ev. hat er beantragt, die für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzte Strafe herabzusetzen.

Der Provokant hat beantragt,

den gegnerischen Widerspruch zurückzuweisen und die einstweilige Verfügung vom 16. Dezember 1896 für rechtmäßig zu erklären.

Es hat die sämtlichen Rechtsausführungen des Provokaten bestritten und die Zulässigkeit des Widerspruchs in Zweifel gezogen.

Entscheidungsgründe.

Der Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ist nach § 804 der Civilprozeßordnung zulässig. Die einstweiligen Verfügungen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb unterliegen durchaus den Grundsätzen der Civilprozeßordnung mit der hier nicht interessierenden, im § 3 dieses Gesetzes gemachten Ausnahme.

Der Widerspruch ist aber sachlich nicht begründet. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb trifft in seinem § 8 jeden Titelmisbrauch an Druckschriften, sowohl den nach dem 1. Juli 1896 entstandenen, als den schon vorher gedruckten. Maßgebend ist nur, ob nach diesem Termin ein durch § 8 cit. reprobierter Vertrieb erfolgt. Diesem Gesetze gegenüber, das jeden unlauteren Wettbewerb als gegen die guten Sitten verstößend im Interesse eines loyalen Handels und Gewerbes verbietet, kann von wohl erworbenen Rechten auf Zuwiderhandeln dagegen nicht die Rede sein. Es kann niemand Rechte gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz erwerben oder behaupten. Der Irrtum des Provokaten liegt darin, daß er meint, da das Werk vor dem 1. Juli gedruckt sei, könne das später erschienene Gesetz darauf keine Anwendung finden. Es kommt aber gar nicht darauf an, wann das Werk gedruckt ist, das Gesetz trifft in § 8 jede Verbreitungshandlung, die sich als Beförderung des Synonymitätsmisbrauchs darstellt. Deshalb ist auch die Analogie aus dem Urhebergesetz verfehlt, dessen beschränkte Anerkennung des Vertriebs der vor diesem Gesetze erzeugten Druckschriften als argumentum a contrario für das Ausnahmegesetz der Art nicht sanktionierende Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 herangezogen werden könne, wenn es dessen bei dem Prohibitivcharakter des letzteren Gesetzes bedürfte.

Der rote Zettel in den Büchern und der Vormerk in den Annoncen kommen nicht in Betracht, da beide zugestandenermaßen erst nach Erlaß der einstweiligen Verfügung zugefügt worden sind und an sich, die schädigende Verwechslung aufzuheben, nicht geeignet erscheinen.

Auch die übrigen Einwendungen des Provokaten sind hinfällig. Nach § 812 Civil-Prozeß-Ordnung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die §§ 773, 774 Civil-Prozeß-Ordnung beziehen sich auf

die Zwangsvollstreckung und kommen hier nicht in Betracht. Die getroffenen Anordnungen erschienen notwendig und gerechtfertigt, da wegen des Weihnachtsfestes ein möglichst schleuniges und energisches Eingreifen geboten war. Die Grenzen der einstweiligen Verfügung sind auch nicht überschritten (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 9, Seite 334).

Was die Kosten anbelangt, so ist in den Bestimmungen über die einstweilige Verfügung nichts zu finden, was gegen eine Auferlegung der Kosten nach den Grundsätzen des § 87 Civil-Prozeß-Ordnung auch durch Beschluß spricht. Es entspricht die Entscheidung auch der richtigen Auslegung des Gesetzes (vergleiche Seuffert, Gaupp ad. § 802 Civil-Prozeß-Ordnung).

Der Widerspruch des Provokaten gegen die einstweilige Verfügung ist also in allen Punkten verfehlt, und war dieselbe daher für rechtmäßig zu erklären. Jedoch erschien es angemessen, die Strafe für jeden Akt der Zuwiderhandlung, die den besonderen Verhältnissen der Weihnachtszeit entsprechend bemessen war, jetzt für den Schutz des Provokanten gegen Verletzungen im regulären Handel, wie in der Hauptsache geschehen, auch hier auf 10 *M* festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 87 Civil-Prozeß-Ordnung.

III.

(Verkündet am 28. Januar 1897.)

Im Namen des Königs!

In Sachen des

Bibliographischen Instituts (Meyer) in Leipzig,
Klägers,

gegen den

Buchhändler Albert Hannemann, Inhaber der
Firma »Hannemann's Buchhandlung« zu Berlin SW.,
Friedrichstraße 208,

Beklagten,

wegen unlauteren Wettbewerbs erkannte die zweite Kammer für Handelsachen des königlichen Landgerichts I in Berlin für Recht:

Dem Beklagten wird jede Anpreisung, Feilhaltung und Veräußerung eines naturwissenschaftlichen Buches unter dem Titel »Der kleine Brehm« bei Strafe von 10 *M* (zehn Mark) für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand:

Der Kläger giebt in seinem Verlage seit langen Jahren das bekannte naturwissenschaftliche Werk »Brehms Tierleben« heraus. Dasselbe erscheint in einer großen, zehnbändigen Ausgabe in zweiter Auflage.

Der Beklagte betreibt unter der Firma Hannemann's Buchhandlung in Berlin eine Buchhandlung und vertreibt ein von Ladowitz verfaßtes, Lebensbilder und Charakterzeichnungen aus dem Tierreich enthaltendes Buch unter dem Titel »Der kleine Brehm«.

Der Kläger behauptet, dieser Vertrieb verstoße gegen § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, und beantragt, indem er sich seinen Schadenersatzanspruch vorbehält,

dem Beklagten jede Anpreisung, Feilhaltung und Veräußerung eines naturwissenschaftlichen Buches unter dem Titel »Der kleine Brehm« bei Strafe zu verbieten und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung und führt aus: Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb könne auf